

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 320.

Sonnabend den 15. November.

1856.

Bekanntmachung.

Die unter dem 10. vorigen Monats wegen der nöthig gewesenener Reparatur der dritten Dammbücke auf der Luckauer Chaussee zwischen Pegau und Großsch angeordnete Sperrung dieses Chausseetractes für den Verkehr mit schwerem Fuhrwerke wird nach nunmehr erfolgter Wiederherstellung dieser Brücke hiermit wieder aufgehoben.

Königliche Amtshauptmannschaft zu Borna und Königliches Rentamt Leipzig mit Pegau,
am 12. November 1856.

von Dypel. Kreyßig.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 14. November. Nachdem heute Vormittag von acht Uhr an zunächst eine nichtöffentliche Verhandlung gegen den wegen unzüchtiger Werke mit einem Kinde angeklagten Maurergesellen Johann Christian Eduard Friedrich aus Klein-Ischendorf stattgefunden und kurz nach 9 Uhr das über denselben gesprochene, auf zweijährige Zuchthausstrafe lautende Erkenntnis öffentlich bekannt gemacht worden war, wurde zur öffentlichen Verhandlung über die gegen den Handlanger Friedrich Albert Gebhardt wegen eines ausgezeichneten Diebstahls von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage übergegangen.

Das Gericht bildeten, unter dem Vorsitze des Herrn Criminalrichters Ritter Dr. Rothe, der Herr Gerichtsath Lengnick und die Herren Hülf Richter Assessor Nießsche, Actuar Hungar und Adv. Dr. Günther.

Die Anklage vertrat Herr Staatsanwalt Gebert. Ein Verteidiger war nicht betheilig.

Der äußerst einfache Fall war folgender: Am 3. d. M. hatte eine gewisse Caroline Hecking bei dem Polizeiamte angezeigt, daß ihr aus einem verschlossenen Bodenverschlage eine eiserne Ofenplatte abhanden gekommen und allem Vermuthen nach in der Art entwendet worden sei, daß der Dieb eine Latte aus dem Verschlage ausgebrochen und darauf die Platte herausgezogen habe.

Weitere Angaben der Hecking hatten den Verdacht, den fraglichen Diebstahl begangen zu haben, auf gedachten Gebhardt gelenkt, welcher auch bei den polizeilichen Vorerörterungen in Uebereinstimmung mit der Anzeige der Bestohlenen eingeräumt hatte, die fragliche Ofenplatte, nachdem er zuvor den Lattenverschlage mittels Losreibung einer Latte gewaltsam eröffnet, entwendet und für 10 Ngr. an den Töbeler Köbbermann verkauft zu haben. Auf Grund dessen war von der K. Staatsanwaltschaft seine unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt worden.

Auch in der heutigen Hauptverhandlung bekannte sich der Angeklagte bei seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig, auch bestätigte Köbbermann den Ankauf der Ofenplatte und versicherte, daß er sie sofort an eine ihm unbekannt Person weiter verkauft habe.

Da sonach eine Taxation des Verbrechenskörpers nicht möglich war, so mußte der Werth durch die Aussage der Bestohlenen ermittelt werden. Sie bestimmte denselben auf 20 Ngr.

Nachdem hierauf die Staatsanwaltschaft die Anklage begründet hatte, zog sich das Gericht in das Rathungszimmer zurück.

Es erfolgte darauf die Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch welches der Angeklagte zu einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt wurde.

Nach kurzer Unterbrechung und nachdem anstatt des Herrn Hülf Richters Actuar Hungar Herr Gerichtsath Dr. Wend

an der Richtertafel Platz genommen hatte, verschrift man zur Verhandlung über den dritten auf die heutige Tagesordnung gebrachten Fall, bei welchem als Ankläger der stellvertretende Staatsanwalt Herr Kriß fungirte.

Die Anklage, auf Duell lautend, war gegen den wegen gleichen Vergehens schon früher bestrafte Studenten der Rechte Herrn Ludwig Carl von Holleben gerichtet.

Am Vormittage des 2. d. M. gegen 1/210 Uhr war nämlich aus dem Zeiger Thore auf dem Polizeiamte gemeldet worden, daß mehrere Studenten, theils zu Fuß, theils in Droschken, sich auf das hintere Brand begeben hätten, um dort, wie es den Anschein habe, ein Duell abzuhalten. In Folge dessen war dem Universitätsgericht Nachricht gegeben worden und Mittags gegen 1/212 Uhr hatte der Pedell Seyfarth den Studenten von Holleben auf das Polizeiamt sifirt und dabei angezeigt:

„Er sei mit dem Universitätsgerichtsdienner und zwei Polizeidiennern auf das hintere Brand gegangen, wo er theils unten in der Gaststube, theils oben auf dem Tanzsaale eine Mehrzahl Studenten angetroffen, die, an Tischen sitzend, Bier getrunken hätten. Daß ein Duell stattgefunden haben müsse, habe er an einigen Blutsflecken auf den Dielen und an den ebendasselbst mit Kreide gezeichneten und noch sichtbaren Mensurstrichen bemerkt. Bei einer genauen Nachsichung habe er in einer Rauchkammer auf dem Boden den Studenten von Holleben halb entkleidet und mit einer Wunde auf der Stirn angetroffen, Holleben habe eingeräumt, mit einem Hallenser Studenten, Namens Soedecke — der sich aber entfernt gehabt hätte und nicht zu erlangen gewesen wäre — duellirt zu haben, und da er nicht auf der Leipziger Universität inscribirt sei, sondern in Jena studire, so habe er ihn auf das Polizeiamt gebracht.“

Letzteres hatte darauf sofort die nöthigen Vorerörterungen angestellt, schon den folgenden Tag die Acten der Königl. Staatsanwaltschaft mitgetheilt, und von dieser war der Antrag auf unmittelbare Vorladung von Hollebens zur Hauptverhandlung gestellt, diesem Antrage auch von dem Königl. Bezirksgerichte entsprochen worden.

In Uebereinstimmung mit seinen, theils vor dem Polizeiamte, theils bei wiederholten vorläufigen gerichtlichen Befragungen bereits abgelegten Geständnissen bekannte sich der Angeklagte auch heute für schuldig.

Dieses Bekenntnis und in Verbindung damit die Aussage des als Zeugen vorgeladenen befragten Pedell Seyfarth bildeten die einzige, aber durchaus zuverlässige Unterlage für die Anklage der Staatsanwaltschaft sowohl, als für das Urtheil des Gerichtshofes, und es ist auf Grund desselben über die Persönlichkeit des Angeklagten, so wie über die Veranlassung zu dem Duell, den Her-